

UmweltWissen

Natursport – Gleitschirmfliegen



Sich frei fühlen wie ein Adler – wovon die einen träumen, können die anderen schon lange schwärmen: Lautlose Naturerfahrung aus der Vogelperspektive

Gleitschirmfliegen (Paragliding) erfreut sich seit Mitte der 1980er-Jahre einer immer größeren Beliebtheit – auch, weil die komplette Ausrüstung nur etwa 15 kg wiegt, bequem in einen Rucksack passt und leicht zu handhaben ist. Die Wurzeln des Paragliding gehen auf Otto Lilienthal, in entscheidender Weise aber auf Forschungen Francis Rogallos an Fallschirmen zurück.

Dass bei der Ausübung dieser Natursportart das Luftrecht beachten muss, liegt auf der Hand. Doch welche Probleme treten bei der Ausübung dieser Sportart gegenüber Natur und Landschaft auf und wie können sie gelöst werden?

1 Konfliktpotenzial

Ob oder wie stark Paragliding Tiere beeinträchtigt, hängt z. B. von Überflughöhe, Geschwindigkeit, Anflugwinkel, Geländestruktur, Deckungsmöglichkeiten für Tiere ab sowie von den im Fluggebiet lebenden Tierarten.

An viel genutzten Startplätzen mit hoher Nutzungsfrequenz kommt es zu starken, lokal meist aber eng begrenzten Belastungen der Vegetation.

1.1 Störwirkung auf Tiere

In Zeiten, in denen Wildtiere besonders störanfällig sind, also im Winter und während der Brut- und Aufzuchtzeit, kann das überraschende Auftauchen eines Gleitschirmfliegers zusätzlichen Stress verursachen. Vor allem in deckungsarmen und sonst unzugänglichen Gebieten wirken sich Störungen besonders negativ aus. Wiederholte Störungen können die Fortpflanzung von Wildtieren gefährden und sogar bis zur Aufgabe des Lebensraumes führen. Greifvögel reagieren während der Brut- und Aufzuchtphase ganz besonders sensibel, wenn sich dem Horst potenzielle Gefahr aus der Luft nähert. Von März bis Ende Juli verteidigt z. B. der Steinadler mit dem Girlandenflug seinen Brutbereich vor Eindringlingen.

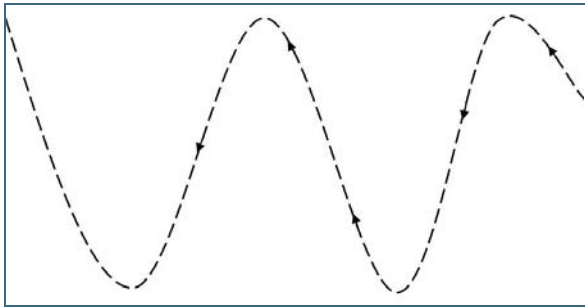


Abb. 1: Girlandenflug des Steinadlers als Warnung für alle „Revier-Eindringlinge“.

Wenn Gleitschirm- und Drachenflieger plötzlich hinter einer Geländekante auftauchen, können vor allem Gämsen und Steinböcke mit panikartiger Flucht reagieren. Sie weichen mitunter in deckungsreicheres Gelände aus und werden für längere Zeit von guten Futterplätzen vertrieben.

1.2 Schäden an der Vegetation

Im Bereich von stark frequentierten Start- und manchmal auch Landeplätzen kann es zu Trittschäden durch Sportler und Zuschauer kommen. Dabei gilt: Je steiler und feuchter der Untergrund, desto mehr wird die Vegetation belastet beziehungsweise zerstört. Die Trittschäden sind meist lokal sehr eng begrenzt, können aber Ausgangspunkt für Erosionen sein.

2 Voraussetzungen zum Gleitschirmfliegen

- Gleitschirmflieger benötigen einen Luftfahrerschein, der ab 14 Jahren erworben werden kann (Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich).
- In Deutschland dürfen nur geprüfte Gerätetypen betrieben werden. Die Prüfung erfolgt durch vom ► [Luftfahrt-Bundesamt](#) anerkannten Prüfstellen.
- Als Startplätze dienen Freiflächen wie z. B. Wiesen. Diese sind etwa 20 x 30 m groß, zusätzliche bauliche Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich. Wichtig ist der hindernisfreie Abflug.
- Für die Landung reicht eine Fläche von etwa 50 x 50 m aus.
- In Deutschland darf nur auf zugelassenen ► [Fluggeländen](#) geflogen werden. Das Zulassungsverfahren, bei dem die flugtechnische Eignung durch Sachverständige geprüft wird, erfolgt durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) nach § 25 LuftVG mit Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Diese legt, falls erforderlich, entsprechende Regelungen fest, z. B. für ökologisch sensible Bereiche.

3 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

3.1 Luftverkehrsgesetz

▶ [LuftVG](#)

- § 1: Definition Luftfahrzeuge
- § 25: Verkehrsvorschriften – Starten und Landen außerhalb von genehmigten Flugplätzen

3.2 Luftverkehrsordnung

▶ [LuftVO](#)

- § 6: Sicherheitsmindesthöhe, Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln
- § 15: Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes

3.3 Bayerisches Naturschutzgesetz

▶ [BayNatschG](#)

- ▶ [Art. 2 Abs. 1: Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur](#)
- ▶ [Art. 7ff.: Naturschutzgebiete](#)
- ▶ [Art. 22 Abs. 1 bis 3: Betretungsrecht](#)
- ▶ [Art. 23 Abs. 1: Benutzung von Wegen; Markierungen](#)
- ▶ [Art. 25 Abs. 1: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen](#)
- ▶ [Art. 26: Beschränkungen der Erholung in der freien Natur](#)

3.4 Bayerisches Jagdgesetz

▶ [BayJG](#)

- ▶ [Art. 21: Wildschutzgebiete](#)

4 Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?

Eigenes Verhalten:

▶ [Verhaltensregeln des Deutschen Hängegleiterverbandes:](#)

- Einholen von Informationen über die Natur vor Ort sowie gute Planung der Flugroute.
- Eigene Ausrüstung auf die Erfordernisse abstimmen.
- Umweltfreundliche Anreise.
- Ausgewiesene Wege und Parkplätze benutzen.
- Schutz- und Sperrzeiten beachten.
- Respektieren von Flora und Fauna.
- Gegenseitige Rücksichtnahme.

▶ [Verhaltenscodex der Luftsportler für umwelt- und naturbewussten Luftsport im Deutschen Aero Club](#)

Handlungsmöglichkeiten und Entwicklung von Konzepten:

Wie auch bei anderen Sportarten, die eng mit dem Naturerlebnis verbunden sind, ist es beim Gleitschirmfliegen besonders wichtig, die aufgestellten Regeln und lokalen Besonderheiten zu beachten. Über das Internet bietet der Deutsche Hängegleiterverband zu jedem Startplatz detaillierte Informationen an ([▶ DHV Gelände-Datenbank](#)). Lokal wichtige Informationen befinden sich zudem in den Tal- und Bergstationen der Bergbahnen.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Gleitschirmsportlern und staatlichen Stellen trägt entscheidend mit dazu bei, unnötige Störungen von wildlebenden Tieren zu vermeiden.

5 Beispiele aus der Praxis

Biosphärenreservat Rhön

▶ [Luftsport im Biosphärenreservat Rhön – Studie aus dem Jahr 1998](#)

Blättersberg/Landkreis Südliche Weinstraße

▶ [Avifaunistisches Monitoring am Blättersberg – Untersuchungen im Bereich von Start- und Landeplätzen](#)

Nationalpark Berchtesgaden

▶ [Drachen- und Gleitschirmfliegen im Nationalpark Berchtesgaden – Leitfäden und Maßnahmen](#)

▶ [Informationen für Gleitschirmflieger im Nationalpark Berchtesgaden – Übersichtskarten](#)

▶ [Projekt "Steinadler-Monitoring" im Nationalpark Berchtesgaden – Artenhilfsprogramm](#)

6 Weiterführende Informationen im Internet

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2006):

▶ [Naturverträgliche Steuerung von Tourismus- und Freizeitaktivitäten, Fachtagung am 23.11.2006](#)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit:

▶ [Ratgeber Freizeit und Natur – Rechtliche Hinweise zum Luftsport und Naturschutz](#)

Deutsche Sporthochschule Köln:

▶ [Institut für Natursport und Ökologie](#)

Deutscher Hängegleiterverband e. V.

▶ [Gutachten](#)

7 Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2006): [Freizeitaktivitäten in der Landschaft – Handreichung für Tourismusgemeinden zur naturverträglichen Lenkung](#). 56 S., Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT: [Ratgeber Freizeit und Natur – Drachenfliegen, Hängegleiten, Gleitschirmfliegen, Ultraleichtfliegen](#). (Abruf am 21. Juli 2010).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): [NaturSportInfo – Drachen- und Gleitschirmfliegen](#). (Abruf am 21. Juli 2010).

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND E. V.: [Naturschutz und Flugsport](#). (Abruf am 21. Juli 2010).

DEUTSCHER AERO CLUB E. V., BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003):
[Luftsport & Naturschutz – gemeinsam abheben](#). 121 S., Braunschweig, Bonn. (Abruf am 21. Juli 2010).

SCHWEIZER BUNDESAMT FÜR UMWELT – BAFU: [Sport in der Natur](#). (Abruf am 21. Juli 2010).

8 Ansprechpartner

Für Einzelfallberatungen bei konkreten Anliegen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz vor Ort oder in Ihrer Nachbarschaft sind in der Regel Ihr Landratsamt bzw. Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig. Bitte fragen Sie dort nach dem passenden Ansprechpartner.

Private Anfragen an das Bayerische Landesamt für Umwelt richten Sie bitte an unser Bürgerbüro:

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@lfu.bayern.de

Fragen und Anregungen zu Inhalten, Redaktion und Themenwahl der Publikationen von UmweltWissen sowie Anfragen bezüglich Recherche und Erstellung von Materialien für die Umweltbildung/-beratung richten Sie bitte an:

UmweltWissen am Bayerischen Landesamt für Umwelt:

Telefon: 0821 / 9071 - 5671

E-Mail: umweltwissen@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen>

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
 86179 Augsburg

Bearbeitung:

UmweltWissen, Ref. 12
 Birgit Haas, Peter Miehle
 Ref. 52/Gernot Lutz

Bildnachweis:

Büro Thomas Dietmann,
 Immenstadt: Seite 1

Stand:

April 2009

Telefon: (0821) 90 71 – 0
 Telefax: (0821) 90 71 – 55 56
 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
 Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Diese Veröffentlichung wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Sie haben diese Veröffentlichung auf Papier, wollen aber auf die verlinkten Inhalte zugreifen?

Die jeweils aktuellste Ausgabe finden Sie im Internet unter:

- ▶ http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_95_natursport_gleitschirmfliegen.pdf oder
- ▶ www.lfu.bayern.de: UmweltWissen > Natur.